

# Außenwirtschaftsbeziehungen

Wolfgang Weiß<sup>1</sup>

Die Entwicklung der Außenwirtschaftspolitik der EU war geprägt von der Nutzung der infolge des Vertrags von Lissabon ausgebauten ausschließlichen Kompetenzen in der Gemeinsamen Handelspolitik<sup>2</sup> und von der weiteren Umsetzung des Global Europe-Programms der Kommission aus 2006 und ihrer zugehörigen neuen Handelsstrategie aus 2010,<sup>3</sup> die zu weiteren Verhandlungen über Freihandelsabkommen führten. Die EU war auch wieder aktiver Partner im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO), in deren Doha-Runde es nach wie vor an entscheidenden Durchbrüchen fehlt.

Vorab sei angemerkt, dass die genaue Reichweite der durch den Vertrag von Lissabon ausgeweiteten ausschließlichen Kompetenz für die Gemeinsame Handelspolitik derzeit Gegenstand laufender Gerichtsverfahren ist. So ist in der Rs. C-414/11 der Umfang der alleinigen EU-Zuständigkeit für den Schutz geistiger Eigentumsrechte streitig. Der Generalanwalt vertritt in seinem Schlussantrag vom 31.1.2013 eine einschränkende These, die nach wie vor etliche Regeln des TRIPS-Abkommens der nationalen Zuständigkeit zuweist. In der Rs. C-137/12 geht es darum, ob die EU ein völkerrechtliches Abkommen über den Schutz der Erbringer audiovisueller Dienstleistungen und Informationsdienstleistungen im Rahmen ihrer Gemeinsamen Handelspolitik abzuschließen hat oder aber als Teil ihrer Binnenmarktharmonisierung gemäß Art. 114 i.V.m. 216 AEUV. Die Generalanwältin hielt am 27.6.2013 dafür, Art. 207 AEUV – außerhalb der im Artikel 207 Abs. 6 angeführten Bereiche – auch dann anzuwenden, wenn das Abkommen zu einer Harmonisierung interner Vorschriften führt.

## Legislative Entwicklungen im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik

Die Kommission geht derzeit eine Veränderung des Rechtsrahmens für Handelsschutz und Abwehr protektionistischer Maßnahmen an. Die Effizienz des EU-Handelsschutzes soll weiter verbessert werden durch raschere und wirksamere Maßnahmen. Die Kommission beabsichtigt, einen allgemeinen Rechtsrahmen zu schaffen, der die Kommission zu Durchführungsmaßnahmen befugt, wenn Handelsinteressen der EU gefährdet sind. Diese Maßnahmen können als reine Durchführungsmaßnahmen beschleunigt von der Kommission verabschiedet werden, statt wie bislang nur von Fall zu Fall durch Verordnungen im Gesetzgebungswege zu reagieren. Daher soll eine allgemeine Grundlagenverordnung verabschiedet werden, die Regeln für den Erlass, die Aussetzung, die Änderung und die Aufhebung von Durchführungsrechtsakten der Kommission in Bezug auf die Durchsetzung der Rechte der EU aus bi- oder multilateralen Streitbeilegungsregeln, aus Schutzklauseln und ähnlichem enthält.<sup>4</sup> Damit wird auch die im Zuge der Zunahme bilateraler Freihandelsabkommen der EU bereits vor einigen Jahren geänderte Handelshemmnisverordnung, die die Ergreifung völker-

1. Meiner Mitarbeiterin Anna Kane danke ich für vorbereitende Recherchen.

2. Dazu Weiß, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, EU, Art. 207 AEUV, Rn. 1ff.

3. Dazu Weiß, Außenwirtschaftsbeziehungen, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 2012, 283f., 287f.

4. Vgl. Vorschlag für eine Verordnung über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln, KOM(2012) 773 endg.

rechtlich vorgesehener Gegenmaßnahmen der EU zur Abwehr unzulässiger Handelsbarrieren anderer Handelspartner näher regelt (sie gewährt etwa EU-Unternehmen ein Recht, Maßnahmen entsprechend vertraglicher Streitbelegungsregeln bei der Kommission zu beantragen) erneut geändert werden.

Auf der Agenda steht auch eine Reform der handelspolitischen Schutzinstrumente.<sup>5</sup> Die bisher einschlägigen Rechtsgrundlagen erlauben Maßnahmen zum Schutz der EU-Wirtschaft vor Schädigungen von außen, sei es durch gedumpte oder subventionierte Einfuhren, sei es durch einfuhrbedingte Marktstörungen auf dem Binnenmarkt. Die Vorschläge der Kommission zielen auf verbesserte Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen, die die Interessen von Verbrauchern und importierenden Unternehmern besser in Rechnung stellen, etwa indem Unternehmen zwei Wochen vor der Einführung vorläufiger Antidumping- oder Antisubventionszölle unterrichtet werden und für den Fall, dass Maßnahmen nicht aufrechterhalten bleiben, Zölle rückerstattet erhalten. Künftig soll stärker darauf geachtet werden, dass im Zeitalter stark internationalisierter, global verteilter Wertschöpfungskettendie Verhängung von Sanktionen mit dem europäischen Interesse in Einklang steht. Der Verschärfung von Sanktionen dient die Erwägung, dass die EU künftig von ihrer ‚lesser duty‘- Regel absieht (wonach ein Strafzoll nur in dem Umfang erhoben wird, der genügt, die negativen Auswirkungen auf die EU-Industrie zu beseitigen) und die zulässigeren höheren Schutzzölle erhebt, um alle Vorteile der handelsverzerrenden Maßnahme abzuschöpfen. Die Kommission will auch die Zusammenarbeit mit Unternehmen und Handelsverbänden intensivieren und die Überwachung der Handelsströme verbessern. Die Überprüfung der bereits verhängten Zölle am Ende ihrer Geltungszeit soll überarbeitet werden. Auch will die Kommission künftig in der Lage sein, von Amts wegen Verfahren einzuleiten und nicht nur auf Antrag von Mitgliedstaaten oder betroffener Industriekreise. Zugleich hat die Kommission Entwürfe für Verfahrensleitlinien in vier Bereichen vorgelegt, die derzeit Gegenstand öffentlicher Konsultationen sind. Dabei geht es um die Überprüfung auslaufender Handelsschutzmaßnahmen, die Bestimmung des Unionsinteresses, die Berechnung des Schadens und des Vergleichspreises bei Waren aus einem Drittland ohne Marktwirtschaftsstatus.

Nicht zuletzt wegen der Bedeutung eines wechselseitigen, auf Reziprozität gegründeten Zugangs zu den Beschaffungsmärkten in den aktuellen Verhandlungen zu Freihandelsabkommen hat die Kommission einen Entwurf für eine Verordnung über den Zugang zum Vergabemarkt in der EU vorgelegt.<sup>6</sup> Die beiden EU-Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen<sup>7</sup> enthalten keine allgemeinen Bestimmungen darüber, wie mit Angeboten aus Drittstaaten umzugehen ist. Die Kommission verfolgt mit dem Vorschlag das Anliegen, die Position der EU in den Verhandlungen mit Drittstaaten zu stärken und die Rechtssituation von Bietern aus Drittstaaten bei Geboten in der EU zu klären. Dafür ist die Etablierung von Mechanismen nötig, um die Handelspartner zur Aufnahme von Gesprächen mit der EU in diesen Fragen zu bewegen.

---

5 Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung 1225/2009 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren und der Verordnung 597/2009 des Rates über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren KOM(2013) 192 endg. Zu Überlegungen zur Änderung der Verordnungen 260/2009 und 625/2009 siehe bereits den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen, KOM(2011) 82 endg.

6 Verordnungsvorschlag über den Zugang von Waren und Dienstleistungen zum EU-Binnenmarkt für das öffentliche Beschaffungswesen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten von Drittländern, KOM(2012) 124 endg.

7 Richtlinien 2004/18 und 2004/17, ABl. L 134/1 bzw. 114.

Ende Oktober 2012 wurde das neue allgemeine Präferenzsystem – Generalized Scheme of Preferences (GSP) – als Verordnung 978/2012<sup>8</sup> verabschiedet, das zum 1.1.2014 in Kraft treten wird und nun auf 10 Jahre angelegt ist. Der Grundansatz des bisherigen Präferenzsystems bleibt erhalten, auch wird die völlige zoll- und kontingentfreie Markttöffnung für Waren aus den 48 am wenigsten entwickelten, ärmsten Entwicklungsstaaten („Everything but arms“) unverändert fortgeführt, und auch das GSP+ ist weiterhin vorgesehen, das weitere Handelserleichterungen den Entwicklungsländern gewährt, die Fortschritte in der nachhaltigen Entwicklung und der verantwortlichen Regierungsführung aufweisen. Das wird an der Ratifikation und Umsetzung von 27 zentralen diesbezüglichen UN- und ILO-Abkommen zu Menschenrechten und Arbeitsstandards, Umweltschutz und Good Governance festgemacht; schwerwiegende und systematische Verstöße gegen diese Abkommen führen zum Ausschluss von den Vergünstigungen. Allerdings wird das neue GSP die Zahl der Begünstigten von 176 auf 87 reduzieren, da die EU die Vorteile auf ärmere Entwicklungsländer beschränken will und daher Staaten, die von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren als Staaten mit mittlerem oder hohem Einkommen bezeichnet wurden, ausschließt;<sup>9</sup> etliche Entwicklungsländer genießen ohnehin privilegierten Marktzugang durch Freihandelsabkommen mit der EU. Das neue System wird die Mechanismen zum Ausschluss bestimmter profitabler Industriezweige von den Handelsvorteilen (graduated sectors) modifizieren.<sup>10</sup>

### **Die EU in der WTO**

In der WTO-Doha-Runde hat sich seit der 2008 erzielten Festlegung von Modalitäten nicht mehr viel bewegt. Für die EU hat der erfolgreiche Abschluss der Doha-Runde nach wie vor hohe Priorität. In Vorbereitung der 9. WTO-Ministerkonferenz im Dezember 2013 auf Bali wird derzeit der Versuch unternommen, in einigen wenigen Bereichen kleine Erfolge der Verhandlungsergebnisse festzulegen: nämlich im Bereich der Handelserleichterungen durch eine Vereinfachung von Zollverfahren, der Behandlung der Entwicklungsländer und bei einigen Aspekten aus den Agrarverhandlungen wie etwa Lebensmittelsicherheit.

Die EU unterstützt weiterhin die US-Initiative zu weiteren Liberalisierungen im Dienstleistungssektor, die auf ein Abkommen zunächst außerhalb des WTO-Rahmens abzielt. Die Kommission strebt die zügige Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen an, das alle Dienstleistungsbereiche erfassen und nicht nur eine weitere Marktöffnung vorsehen soll. Geplant sind auch neue Vorschriften über die öffentliche Beschaffung und vereinheitlichte Anforderungen an Lizenzen oder den Zugang zu Kommunikationswegen. Es wird zunächst mit 21 Verhandlungspartnern gerechnet,<sup>11</sup> die EU möchte den Kreis der Verhandelnden aber erweitern. Die Kommission strebt eine Vereinbarkeit des Abkommens mit dem GATS an, um es später in den WTO-Rahmen zu integrieren.

---

8 VO 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rats über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung 732/2008 des Rates, ABl. EU 2012 L 303/1.

9 Zur aktuellen Liste siehe Delegierte Verordnung 154/2013 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung 978/2012, ABl. EU 2013 L 48/1.

10 Siehe Anhang VI der VO 978/2012 und dazu die Durchführungsverordnung 1213/2012 der Kommission zur Aussetzung der Zollpräferenzen bestimmter APS-Abschnitte für bestimmte APS-begünstigte Länder, ABl. EU 2012 L 348/11.

11 Neben der EU sind das Australien, Chile, China-Taipeh, Costa Rica, Hongkong, Island, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Korea, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Pakistan, Panama, Peru, Schweiz, Türkei und USA. Sie sind für mehr als 2/3 des weltweiten Dienstleistungshandels verantwortlich.

Desweiteren wird die EU das im Rahmen der WTO neuverhandelte plurilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement – GPA) ratifizieren.<sup>12</sup> Die Verhandlungen zum neuen GPA fanden nach vielen Jahren im März 2012 ihren Abschluss. Der Wortlaut wurde klarer und verständlicher gefasst. Die EU hat auch erreicht, dass das GPA sich näher an den einschlägigen EU-Regelwerken orientiert. Demgemäß sollen die GPA-Vertragsstaaten künftig eine zentrale Datenbank für Ausschreibungen errichten, das Beschaffungsverfahren für elektronische Wege öffnen und bei der Zuschlagerteilung mehr Wettbewerb ermöglichen. Der Anwendungsbereich des GPA wurde ausgeweitet, so dass künftig mehr Leistungen darunter fallen. Auch sind nunmehr spezielle Regeln für Entwicklungsländer vorgesehen.

Auch in 2012 und 2013 bestätigte sich die zentrale Rolle der EU in der WTO-Streitbeilegung. Zwar ergingen keine neuen Panel- oder Appellate Body-Berichte gegen EU-Maßnahmen (zuletzt führten Ende 2011 Beschwerden Chinas gegen EU-Antidumpingmaßnahmen gegen chinesische Schuhe und Stahlprodukte zu Streitbeilegungsberichten gegen die EU), doch erreichte die EU vor einem WTO-Panel die Verurteilung Chinas wegen Antidumpingmaßnahmen gegen EU-Sicherheitsröntgengeräte (DS425). Auch der Beschwerde der EU (zusammen mit Japan) gegen kanadische Maßnahmen zur Förderung umweltfreundlicher Energien (DS412, 426) war teilweise Erfolg beschieden. Nach wie vor anhängig waren Beschwerden der EU gegen Maßnahmen anderer Staaten, so gegen China wegen Beschränkungen für Seltene Erden (DS432). Neu anhängig wurde eine Beschwerde gegen Argentinien (DS438) wegen argentinischer Handelsbeschränkungen durch umfangreiche neue Einfuhrdeklarationen und -lizenzen und wieder einmal gegen China (DS460) wegen seiner Antidumpingzölle gegen EU-Stahlrohre. Die EU hat kürzlich auch den ersten Streit mit dem neuen WTO-Mitglied Russland (seit August 2012 in der WTO) initiiert. Die EU begehrt Konsultationen über russische Recyclingabgaben auf Autos (DS462).

Im Streit um Flugzeugsubventionierung zwischen EU und USA laufen die wechselseitigen Streitigkeiten wegen ihrer Beihilfen an Airbus bzw. Boeing (DS316, DS 353) weiter, und zwar in Gestalt von Streitbeilegungsverfahren über die ordnungsgemäße Befolgung der bereits vorliegenden einschlägigen Streitbeilegungsberichte (Compliance Panel Verfahren). Weiterhin anhängig ist die Beschwerde von Norwegen und Kanada wegen der EU-Einfuhrsperre gegen Seehundprodukte (DS399, 400, 401) und die Argentinien gegen EU-Biodieselimportbeschränkungen (DS443, 459). Kürzlich beehrte Indonesien ein Streitbeilegungsverfahren gegen die EU wegen der Antidumpingzölle der EU gegen bestimmte Fettsäureeinfuhren (DS442). In den Handelsbeziehungen mit China könnte ein wechselseitiger Handelskrieg, nachdem die EU Kommission vorläufige Antidumpingzölle gegen verschiedene chinesische Produkte verhängt hat, durch Preiszugeständnisse abgewehrt werden. Am bekanntesten sind die Maßnahmen gegen Solarmodule, doch auch chinesische Tischware ist betroffen. Antidumpingermittlungen der Kommission laufen auch gegen chinesische Telekommunikationsausrüstung.

Im Verhältnis zu Kanada zeichnen sich weitere Schwierigkeiten ab, da die EU Öl aus Ölsand infolge der höheren Kohlendioxidemission des Gewinnungsverfahrens benachteiligen möchte. Kanada erwägt die Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens. Die steigenden Einfuhren von Biokraftstoffen aus Argentinien, Indonesien und den USA führten zur Verhängung von Antidumpingzöllen. Argentinien und Indonesien hatten binnen weniger

---

12 KOM(2013) 143 endg.

Jahre in der EU einen Biodiesel-Marktanteil von 30% erreicht. Insgesamt hatte die EU zum Jahresende 2012 in 102 Fällen Antidumpingzölle und in 10 Fällen Strafzölle gegen Dumpingimporte in Kraft, und in weiteren 19 Fällen von gedumpte und 6 Fällen von unzulässig subventionierten Einfuhren führte die Kommission Untersuchungen durch.

### **Außenwirtschaftspolitik, EU-Präferenzabkommen und Entwicklungspolitik**

Die mit zahlreichen Drittstaaten parallel geführten Verhandlungen zu bilateralen Freihandelsabkommen und der Versuch der EU, solche Verhandlungen neu zu initiieren, haben 2012 und 2013 nichts an ihrer Dynamik verloren. Die Verhandlungen mit etlichen Partnern wurden weiter vorangetrieben, manche wurden erfolgreich zum Abschluss gebracht oder stehen zumindest kurz davor, wie die Verhandlungen mit Kolumbien, Peru, der Ukraine und zuletzt Singapur, und wieder andere Abkommen stehen vor Aufnahme der Verhandlungen; mit manchen haben sie seit kurzem begonnen (wie seit April 2013 die Verhandlungen zu einer vertieften und umfassenden Freihandelszone mit Marokko). Entsprechend dem globalen Trend werden die Abkommen immer umfassender und tiefer. Sie gehen über reine Zollabbauverpflichtungen weit hinaus und beziehen sich auf regulatorische und nicht-tarifäre Fragen.

Konkret vorangekommen ist die Kommission mit ihrem Plan für ein umfangreiches Freihandelsabkommen mit den USA, das als projektierte Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) umfassende Regelungen für den transatlantischen Handel, den Investitionsschutz und die Zusammenarbeit in Regelungsfragen zu Produktstandards enthalten soll. Die Zölle sollen abgeschafft, nicht-tarifäre Hemmnisse abgebaut und gemeinsame Regeln für die Sicherheit des Handels und den Rohstoffzugang erarbeitet werden. Nachdem der Rat am 15.6.2013 der Verhandlungsaufnahme mit den USA zugestimmt und das Verhandlungsmandat festgelegt hat, begannen die Verhandlungen am 8.7.2013; sie sind allerdings zusätzlich überschattet von der weltweiten Empörung über amerikanische Spähprogramme, die insoweit in der EU Betroffenheit über die Ausspähung der EU-Verhandlungsstrategie ausgelöst haben, weswegen auch der Aspekt des Datenschutzes aufgegriffen werden wird. Frankreich hatte schon zuvor mit der Drohung einer Ablehnung eines Abkommens durchgesetzt, dass der audiovisuelle Sektor im Interesse des Schutzes der kulturellen Vielfalt aus den Verhandlungen ausgeklammert wird. Als problematisch dürften sich in den Verhandlungen insbesondere die Themen geographische Herkunftsbezeichnungen und Zugang zum US-Vergabemarkt erweisen.

Der wechselseitige Zugang zum Vergabemarkt ist zentrales Thema auch in den seit April 2013 laufenden Verhandlungen mit Japan und mit Kanada. Die Verhandlungen mit Kanada stehen kurz vor dem Abschluss, allerdings sind die Schwierigkeiten in den Verhandlungen zum Agrarkapitel noch nicht gelöst. Seit 2012 gab es auch keine wegweisenden Durchbrüche in den streitigen Themen Automobilhandel, Pharmapatente und Zugang der EU zum kanadischen Beschaffungsmarkt.

Die Verhandlungen zu den Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) der EU mit den AKP-Staaten liefen weiter. Bisher sind nur wenige WPA abgeschlossen, bei weitem noch nicht alle Interimsabkommen sind in Kraft. Die Interimsabkommen mit Mauritius, den Seychellen, Simbabwe und Madagaskar aus dem Jahr 2009 werden nunmehr seit Mai 2012 vorläufig angewendet, sind aber auch noch nicht formal in Kraft. Das Europäische Parlament stimmte den Interimsabkommen im Januar 2013 zu.

Der Abschluss von Freihandelsabkommen und der damit einhergehende Ausbau bilateraler Handels- und Wirtschaftsbeziehungen ist nur ein Baustein für die EU-Kommission, den protektionistischen Handels- und Investitionshindernissen ihrer Handelspartner entgegenzuwirken. Als weitere Instrumente einer aktiven Außenwirtschaftspolitik setzt die Kommission ihre Handelsdiplomatie ein, zu dem auch der neue Europäische Auswärtige Dienst beitragen soll, ferner ihre Möglichkeiten im Rahmen der Streitbeilegung vor allem in der WTO. Die EU nutzt auch die WTO-Ausschüsse, um Handelschranken zu thematisieren.<sup>13</sup>

Wesentliche Ereignisse in der handelsbezogenen Entwicklungspolitik der EU stellen daneben die Überlegungen zum Ausschluss von Bangladesh von den Vorteilen des „Everything but arms“-Programm dar. Mit dem Ausschluss von Bangladesh würde die EU auf die erheblichen Missstände in der dortigen Textilproduktion reagieren, infolge Nichteinhaltung von ILO-Arbeitsstandards. Nach einem Treffen des EU-Handelskommissars mit dem Außenminister von Bangladesh verfolgte die EU diese Pläne nicht weiter, sondern setzte auf eine weitere Verbesserung der Gesundheits- und Arbeitsstandards durch Bangladesh. Die USA hatten Bangladesh jüngst aus der Liste der Begünstigten gestrichen.

Birma soll nach dem Willen von Kommission und Europäischem Parlament wieder Nutznießer der zusätzlichen Handelspräferenzen aus dem „Everything but Arms“-Programm werden. Diese Vorteile waren Birma im Jahr 1997 entzogen worden infolge dortiger Zwangsarbeit und Menschenrechtsverletzungen. Jüngste ILO-Reports verzeichnen einen erheblichen Rückgang von Zwangsarbeit infolge der Reformen der Regierung. Das Europäische Parlament ruft auch Unternehmen, die in Birma tätig sind, dazu auf, eine konstruktive Vorreiterrolle in der Förderung von Sozial- und Arbeitnehmerstandards zu übernehmen und sich an internationale Verpflichtungen bezüglich Menschenrechte, Beschäftigung, Sozial- und Umweltstandards zu halten.

### **Auslandsinvestitionsschutz**

Der Vertrag von Lissabon erweiterte die ausschließlichen EU-Kompetenzen um den Bereich der ausländischen Direktinvestitionen. Eine Verordnung regelt die Übergangszeit bis zur Annahme eigener EU-Investitionsschutzabkommen.<sup>14</sup> Die Verordnung sieht vor, dass die von den Mitgliedstaaten abgeschlossenen bilateralen Investitionsschutzabkommen weiterhin gelten, sofern sie von der Kommission notifiziert werden. Die Kommission kann diese Genehmigung aber zurücknehmen, wenn sie eine Verletzung des EU-Rechts oder eine Behinderung ihrer Handels- und Investitionspolitik erkennt. Für diese Prüfung will sich die Kommission fünf Jahre Zeit nehmen. Ferner regelt die Verordnung die Voraussetzungen oder Auflagen, unter denen die Kommission eine Änderung eines bestehenden bilateralen Abkommens oder die Aushandlung eines neuen durch die Mitgliedstaaten genehmigt.

### **Weiterführende Literatur**

- Anne Ruth Herkes: Reformerfolg bei EU-Zollvergünstigungen, in: *Recht der Internationalen Wirtschaft*, Heft 1/2, 2013.
- Claudio Dordi/Antonella Forganni: The Comitology Reform in the EU. Potential Effects on Trade Defence Instruments, in: *Journal of World Trade*, Heft 2, 2013, S. 359-389.

---

<sup>13</sup> Vgl. KOM(2013) 103 endg., Bericht über Handels- und Investitionshindernisse 2013, S. 20ff.

<sup>14</sup> Verordnung 1219/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern, ABl. EU 2012 L 351/40.